

Hinweis:

Bei dieser abgedruckten Satzung handelt es sich um eine Lesefassung. Rechtsverbindlich sind die im jeweiligen Amtsblatt der Stadt Aken (Elbe) veröffentlichten Satzungen.

Satzung der Stadt Aken (Elbe) zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 1. und 2. Ordnung

Auf Grund der §§ 52 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), sowie der §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) die folgende Satzung inkl. 9 Änderungssatzungen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Taube-Landgraben beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Aken (Elbe) ist auf Grund des § 54 Abs. 3 WG für die in Ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen Mitglied im Unterhaltungsverband Taube-Landgraben, Grundweg 83, 39218 Schönebeck. Der Unterhaltungsverband unterhält die im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer 2. Ordnung und erstattet gem. § 56 a Absatz 4 WG LSA die Kosten der Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung an das Land.
- (2) Die Stadt Aken (Elbe) hat, als Mitgliedsgemeinde, auf Grundlage der gültigen Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes Taube-Land-Graben Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind, sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband Taube-Landgraben nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung Gewässer erster Ordnung abzuführen hat. Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Aken (Elbe) als Mitgliedsgemeinde des Unterhaltungsverbandes herangezogen wird.
- (3) Die Umlagepflicht besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (5) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabegesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Aken (Elbe) legt die Beiträge einschließlich Verwaltungskosten, die Ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Stadtgebiet der Stadt Aken (Elbe) gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu Ihr gehören.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlageschuld anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Berechnungsgrundlage für den Flächenbeitrag ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld, mit dem die Stadt Aken (Elbe) am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Taube-Landgraben beteiligt ist.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für den Erschwernisbeitrag ist die Fläche, in Bezug auf die Umlageschuld, mit dem die Stadt Aken (Elbe) am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Taube-Landgraben beteiligt ist und die nicht der Grundsteuer A unterliegen.
- (4) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Aken (Elbe) im Verbandsgebiet Aken (Elbe) im Unterhaltungsverband Taube-Landgraben beträgt laut Satzung des Verbandes 10 v. H.

§ 6 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages ab dem **Kalenderjahr 2017** beträgt **12,659704 € pro Hektar**. Der Umlagesatz des Erschwernisbeitrages ab dem **Kalenderjahr 2017** beträgt **16,371830 € pro Hektar**. Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages enthält anteilig Verwaltungskosten.
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages ab dem **Kalenderjahr 2018** beträgt **13,067121 € pro Hektar**. Der Umlagesatz des Erschwernisbeitrages ab dem **Kalenderjahr 2018** beträgt **17,627360 € pro Hektar**. Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages enthält anteilig Verwaltungskosten.
- (3) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages ab dem **Kalenderjahr 2020** beträgt **11,227564 € pro Hektar**. Der Umlagesatz des Erschwernisbeitrages ab dem **Kalenderjahr 2020** beträgt **16,792762 € pro Hektar**. Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages enthält anteilig Verwaltungskosten.
- (4) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages ab dem **Kalenderjahr 2019** beträgt **11,223852 € pro Hektar**. Der Umlagesatz des Erschwernisbeitrages ab dem **Kalenderjahr 2019** beträgt **16,844729 € pro Hektar**. Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages enthält anteilig Verwaltungskosten.
- (5) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages ab dem **Kalenderjahr 2021** beträgt **11,278541 € pro Hektar**. Der Umlagesatz des Erschwernisbeitrages ab dem **Kalenderjahr 2021** beträgt **16,328429 € pro Hektar**. Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages enthält anteilig Verwaltungskosten.
- (6) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages ab dem **Kalenderjahr 2022** beträgt **11,722458 € pro Hektar**. Der Umlagesatz des Erschwernisbeitrages ab dem **Kalenderjahr 2022** beträgt **16,729376 € pro Hektar**. Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages enthält anteilig Verwaltungskosten.

- (7) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages ab dem **Kalenderjahr 2023** beträgt **15,666779 € pro Hektar**. Der Umlagesatz des Erschwernisbeitrages ab dem **Kalenderjahr 2023** beträgt **19,259351 € pro Hektar**. Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages enthält anteilig Verwaltungskosten.
- (8) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages ab dem **Kalenderjahr 2024** beträgt **17,235801 € pro Hektar**. Der Umlagesatz des Erschwernisbeitrages ab dem **Kalenderjahr 2024** beträgt **21,338353 € pro Hektar**. Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages enthält anteilig Verwaltungskosten.
- (9) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 2,00 € ist.

§ 7 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Aken (Elbe) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Aken (Elbe) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunft – und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Aken (Elbe) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Aken (Elbe) zulässig.
- (2) Die Stadt Aken (Elbe) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt sowie dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation) übermitteln lassen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.